

schleunigung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend*). Nach einer beim Beginn der Sitzung eingegangenen telegraphischen Depesche hat sich der Zug, mit welchem der Herr Abg. Schreck eintreffen wollte, verspätigt und der Herr Antragsteller kann daher erst gegen 10 Uhr in der Kammer erscheinen; um aber die Sitzung nicht sistiren zu müssen, mache ich den Vorschlag, daß wir zunächst die Anträge des Herrn Abg. Bauer und des Herrn Secretärs Schenk zur Berathung ziehen und alsdann erst auf den Bericht übergehen. Der Antrag des Herrn Abg. Bauer lautet so:

„Ich beantrage, die Kammer wolle zur Aufnahme in die zu erlassenden Proceßnovellen bei der hohen Staatsregierung auch noch den Satz empfehlen:

daß die Vorladung der benannten Zeugen und Sachverständigen zum Produktions- und beziehentlich Reproduktionstermine in Wegfall gebracht und nur ihr einmaliges Erscheinen behufs ihrer sofortigen Abhörung und beziehentlich ihrer Vertheidigung erfordert werde; zugleich aber zu ihrer Production genüge.“

Die Debatte über diesen Antrag ist eröffnet.

Referent Dr. Müller: Bevor wir, meine geehrten Herren, in eine materielle Prüfung der Zweckmäßigkeit des Bauer'schen Antrags eintreten, halte ich es für angemessen, die Herren Regierungskommissare um eine Erklärung über ihre Stellung zu diesem Antrage zu ersuchen, weil wir eine vorgängige Besprechung über denselben in der Deputation mit den geehrten Herren nicht haben vornehmen können. Dafern die Herren Regierungskommissare Nichts gegen den Antrag einzuwenden haben sollten, würde ich unvorgreiflich der Ansicht sein, daß die Deputation sowohl diesen Antrag, als auch den Antrag des Herrn Abg. Schenk zu dem ihrigen machte. Ich bedaure, daß der Vorstand unserer Deputation augenblicklich noch nicht zugegen ist; aber die übrigen Deputationsmitglieder, mit denen ich Rücksprache genommen, haben vorläufig ihre Zustimmung zu diesem meinem Vorschlage erklärt.

Staatsminister Dr. Schneider: Was vom Antragsteller bemerkt worden ist, daß das Erscheinen der Zeugen im Produktions- und Reproduktionstermine eine bloße Förmlichkeit geworden sei, ist im Allgemeinen richtig. Es hat allerdings dieses Erscheinen auch den Zweck, daß der Gegner sich von der Identität der Personen überzeugen kann. Dieser Zweck kann aber auch erreicht werden, wenn der Antrag angenommen wird; denn der Gegner des Beweis- oder Gegenbeweiskührers kann, wenn er, was ihm freisteht, der Abhörung der Zeugen beiwohnt, sich zur Genüge davon überzeugen, ob sie wirklich diejenigen sind, welche zum Behuf des Beweises oder Gegenbeweises benannt worden waren. Ich hätte also nur zu

erklären, daß die Regierung gegen diesen Antrag Nichts einzuwenden hat, im Gegentheil sich damit einverstanden erklärt.

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand in Bezug auf den Antrag des Abg. Bauer das Wort? — Es ist nicht der Fall. — Hat der Herr Referent noch Etwas zu bemerken?

Referent Dr. Müller: Nach den Erklärungen des Herrn Justizministers habe ich Nichts mehr zu bemerken; ich trete denselben allenthalben bei.

Präsident Haberkorn: Ich wiederhole also den Antrag, er lautet dahin:

„Ich beantrage, die Kammer wolle zur Aufnahme in die zu erlassenden Proceßnovellen bei der hohen Staatsregierung auch noch den Satz empfehlen:

daß die Vorladung der benannten Zeugen und Sachverständigen zum Produktions- und beziehentlich Reproduktionstermine in Wegfall gebracht und nur ihr einmaliges Erscheinen behufs ihrer sofortigen Abhörung und beziehentlich ihrer Vertheidigung erfordert werde; zugleich aber zu ihrer Production genüge.“

„Nimmt die Kammer diesen Antrag des Herrn Abg. Bauer an?“

Ein stimmig.

Der Antrag des Herrn Secretärs Schenk lautet so:

„Auch im Vereine mit der Ersten Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, die in §. 369 des Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung enthaltene Bestimmung in die zu erlassende Proceßnovelle mit aufzunehmen.“

Der Herr Referent wird die Güte haben, den §. 369 der bürgerlichen Proceßordnung vorzutragen.

Referent Dr. Müller: Dieser Paragraph lautet:

„Jeder schriftliche Parteivortrag sammt Beilagen, auf welchen die Gegenpartei sich zu erklären hat oder sich zu erklären befugt ist, oder welcher eine Erklärung über den Vortrag der Gegenpartei enthält, ist in so vielen gleichlautenden Exemplaren bei Gericht einzureichen, daß außer dem bei den Acten bleibenden Exemplare jeder Gegenpartei ein solches mitgetheilt werden kann. Für Streitgenossen, welche nicht durch gemeinschaftliche Bevollmächtigte vertreten sind, müssen außer dem zu den Gerichtsacten zu nehmenden Exemplare so viele Exemplare übergeben werden, als Streitgenossen vorhanden sind oder in Folge der Erlassung eines Umlaufes nach §. 168 nöthig werden.“

Die Bestimmung dieses Paragraphen, die jedenfalls als eine sehr zweckmäßige zu bezeichnen ist, empfiehlt sich auch schon nach dem Antrage des Herrn Abg. Schenk gegenüber unserem bestehenden Proceßrecht um so mehr, weil, wie ich glaube, dadurch zugleich der Zweck wesentlich gefördert werden wird, den das hohe Justizministerium durch die Generalverordnung an sämtliche königliche Untergerichte, den Gebrauch von Druckformularen zu gerichtlichen Aus-

*) Vergl. S. M. II. R. S. 291 fgg.